Stadt Leverkusen Bürgerantrag Nr. 2023/2369

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr
Dezernat/Fachbereich/AZ

17.08.2023
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	31.08.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einrichtung eines Seniorenrates
- Bürgerantrag vom 03.08.2023 (eing. am 07.08.2023)

Anlage/n:

2369 - Anlage 1 - Bürgerantrag
2369 - Nichtöffentliche Anlage 2

Stadt Leverkusen
Herrn Oberbürgermeister Richrath
Postfach 101140
51311 Leverkusen

Antrag „Initiativgruppe Seniorenrat Leverkusen" 3. August 2023

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

wir möchten Sie bitten, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien zu setzen:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Einrichtung eines in freier und geheimer Wahl aller über 60jährigen Einwohner und Einwohnerinnen zu wählenden Seniorenrates sowie die Satzung zur Beschreibung der Aufgaben des Seniorenrates (siehe Anlage) und die Wahlordnung (siehe Anlage).

Die Haushaltsmittel für Wahlen, Gremienarbeit, Aktivitäten und Geschäftsstelle werden im Rahmen der Haushalte 2025 ff. zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Von 167.584 Einwohnern in unserer Stadt sind 47.873 Personen 60 Jahre und älter. In den nächsten Jahren ist mit einer Zunahme zu rechnen.

Mit der Einrichtung eines direkt gewählten Seniorenrates soll mehr Teilhabe und Mitbestimmung erreicht werden, um insbesondere die Interessen von älteren Bürgerinnen und Bürgern zu vertreten.

Der Seniorenrat soll die Interessen der Menschen ab 60 Jahren in Leverkusen parteien-, verbands- und konfessionsunabhängig bündeln und in der Kommunalpolitik vertreten.

Der Seniorenrat soll im alltäglichen Umfeld Interessen und Bedürfnisse von älteren Bürgerinnen und Bürgern sammeln, in Antragsform formulieren und in den Rat und die Verwaltung zur Entscheidung bringen.

Dabei wirken die gewählten Mitglieder des Seniorenrats im vorparlamentarischen

Raum,d.h.die Mitglieder arbeiten den legitimierten Vertreterinnen und Vertretern vorbereitend, ergänzend und unterstützend zu.

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter sollen dabei stets generationenübergreifend wirken, denn Altern ist ein Prozess, der mit der Geburt beginnt und alle Menschen betrifft, nur zu verschiedenen Zeitpunkten.

Der Seniorenrat soll Seniorinnen und Senioren aktivieren und dazu beitragen, dass diese sich in die Stadtgesellschaft einbringen.

Die von älteren Bürgerinnen und Bürgern mit einem Mandat ausgestattete Seniorenvertretung:

handelt parteipolitisch neutral,
ist konfessionell ungebunden,
unabhängig von Verbänden und Organisationen,
ist für alle älteren Menschen da und
wird von älteren Bürger*Innen frei gewählt.

Die gewählten Seniorenräte erfragen und erkennen die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger. Diese werden gebündelt, neutral und sachlich behandelt. Weitere Aufgaben sind:

ältere Menschen beraten und unterstützen,
bei der Planung in der Kommune mitwirken,
Informationen an den Rat und die Verwaltung weiterleiten.

Sie haben Antragsrecht in Ausschüssen, an Rat und Bezirksvertretungen.

Welche Themen kommen für den Seniorenrat konkret in Frage?

Beratung und Hilfestellung für ältere Menschen (Bereitstellung von Informationen, Weiterleitung an Fachberatungen, z.B. Pflegeberatung)

Allgemeine Mobilität, wie z. B. Straßenverkehr, Fahrrad, E-bikes, und Rollstuhl, Rollator, Grünphasen bei Fußgängerampeln ÖPNV/SPNV, wie z.B. Bürgerbus, Umgang mit den Kosten für Seniorenticket

Vortragsveranstaltungen zu seniorenspezifischen Themen (wie Umweltfragen, Gefährdungen)

Mitwirkung an kommunalen Planungen

Öffentlichkeitsarbeit

Erreichbarkeit der Nahversorgung

Kooperation mit weiteren kommunalen Gruppen (ausdrücklich auch mit jungen Menschen, mit dem gemeinsamen Ziel, die Zukunft zu sichern)

Gesundheitsvorsorge/ Fragen und den daraus entstehenden Bedürfnissen (z.B. speziell geriatrische Hausärzteversorgung)

In unserer Arbeit suchen wir die Zusammenarbeit mit vorhandenen Einrichtungen und Beratungsstellen

Wir freuen uns, wenn Sie diese Aktivität für Leverkusen positiv unterstützen.

Für informative Gespräche mit Ihnen sind wir jederzeit bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Satzung, Wahlordnung

Satzung Seniorenrat der Stadt Leverkusen

Aufgrund §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S.208) -SGV.NRW 2023, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am XX.XX.20XX folgende Satzung für den Seniorenrat beschlossen.

Präambel

Der Seniorenrat der Stadt Leverkusen ist die Interessenvertretung der über 60jährigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt und sorgt für die Berücksichtigung von deren Bedürfnissen. Er nimmt seine Aufgaben überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr. Der Seniorenrat ist an Weisungen nicht gebunden.

§1 Aufgaben des Seniorenrates

Insbesondere gehören zu den Aufgaben:

- Förderung und Unterstützung der politischen Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in Leverkusen bei allen sie betreffenden Fragen
- Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen älterer Menschen und der Organisationen, die für und mit ihnen arbeiten
- Beratung des Rates und seiner Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen in Seniorenfragen einschließlich der Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen
- Beratung, Austausch und Abgabe von Empfehlungen gegenüber der Verwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Anregungen zu Planungen und Konzeptionsentwicklungen von Einrichtungen und ambulanten Diensten für ältere Menschen
- Suche, Ausbau und Pflege des persönlichen Kontaktes mit den Seniorinnen und Senioren und deren Einrichtungen
- Der Seniorenrat nimmt zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung.

§2 Mitwirkung

(1) Der Seniorenrat soll bei allen die Senioren und Seniorinnen betreffenden Fragen gehört werden. Insbesondere geht es dabei um folgende Bereiche:
    - Stadt- und Verkehrsplanung
    - Wohnungsbau
    - Kultur und Weiterbildung
    - Freizeit- und Sportangebote

- Sozial- und Gesundheitswesen

(2) Der Rat kann gem. §58 Abs. 4 GO NRW auf Vorschlag des Seniorenrates Mitglieder des Seniorenrates oder von Ihnen benannte Einwohner als sachkundige Einwohner in Ausschüsse wählen.

(3) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister leiten alle Vorlagen und Anträge, die die Lebenssituation und Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren können, vor der Beratung im Rat, in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Seniorenrat zur Behandlung zu.

Dem Seniorenrat ist vor der Beratung durch die Gremien die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Auf Antrag des Seniorenrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Seniorenrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.
Der/die Vorsitzende des Seniorenrates oder ein anderes vom Seniorenrat benanntes/er Mitglied/Vertreterin ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen. Ihr/ihm kann auf Wunsch das Wort erteilt werden.

(5) Sie/er kann Fragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten. Sie/er kann die Fragen in der nächsten Sitzung des Seniorenrates beantworten.

§3 Zusammensetzung des Seniorenrates

(1) Dem Seniorenrat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt worden sind.

(2) Als nur beratende und nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Seniorenrat an:
- Ein/e Vertreter/in des Integrationsrates
- Ein/e Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände
- Ein/e Vertreter/in des Beirates für Fragen von Menschen mit Behinderungen

Sie werden von den entsprechenden Institutionen benannt.

(3) Alle stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter/innen müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§4 Vorsitz

(1) Der Seniorenrat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die/den Vorsitzende/n und zwei gleichberechtigte Vertreter/innen.

(2) Der/die Seniorenrat wählt aus seinen Mitgliedern einen/eine Vertreter/in sowie einen/eine Stellvertreter/in bei der Landesseniorenvertretung NRW e.V.

§5 Geschäftsstelle

Der Seniorenrat errichtet eine Geschäftsstelle, die dem Sozialdezernat angegliedert und durch die Stadt Leverkusen angemessen personell ausgestattet werden soll. Die Geschäftsstelle unterstützt den Seniorenrat bei den anfallenden administrativen und organisatorischen Aufgaben, insbesondere im Bereich der Finanzen, der Sitzungsvor- und -nachbereitung inkl. der Protokollführung .

§6 Verfahren

Der Seniorenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§7 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenrates lädt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister ein. Die Sitzung hat innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

Der/die älteste/r Vertreter/in leitet die Wahl der/des Vorsitzenden und führt sie/ihn in das Amt ein.

§ 8 Sitzungshäufigkeit

Der Seniorenrat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, aber in der Regel einmal im Quartal. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§9 Städtischer Zuschuss

Für eine wirksame Arbeit wird dem Seniorenrat neben der Geschäftsstelle (§5) ein Haushaltsansatz zur Verfügung gestellt, der u.a. für Fort- und Weiterbildung, Reisekosten und zur Teilnahme an für Senioren wichtigen Sitzungen, Veranstaltungen und Kongressen verwandt wird.

§10 Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Wahlordnung Seniorenrat der Stadt Leverkusen

Satzung über die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Seniorenrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Leverkusen

Aufgrund §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3.Februar 2015 (GV.NRW.S.208) -SGV.NRW 2023, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am XX.XX.20XX folgende Wahlordnung für den Seniorenrat beschlossen.

§ 1

Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist die kreisfreie Stadt Leverkusen.

§ 2

Legislaturperiode

Die Legislaturperiode lehnt sich an die Kommunalwahl an und umfasst die Dauer von fünf Jahren. Das Mandat endet mit dem Ende der Wahlperiode und der konstituierenden Sitzung des neuen Gremiums.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter/die Wahlleiterin,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand

§ 4

Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 5

Wahlausschuss

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Seniorenrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.

2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 6

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/stellvertretende Schriftführerin bestellt.

2. Wahlvorstände, die für die gleichzeitig stattfindende Kommunalwahl eingerichtet wurden, können die zur Stimmabgabe notwendigen Aufgaben übernehmen. Dem Wahlvorstand soll dann mindestens ein Wahlberechtigter der Seniorenratswahl angehören. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach §6 auch Bürger angehören.

3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.

4. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 7

Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt sind Einwohner und Einwohnerinnen aus Leverkusen, die
   a. das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,
   b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
   c. mindestens drei Monate vor der Wahl in Leverkusen ihre Hauptwohnung haben.

2. Wahlberechtigte sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen und zu benachrichtigen. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl ins

Wählerverzeichnis eintragen lassen. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 8

Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach §6 sowie alle Bürger der Stadt Leverkusen, die
   a. am Wahltag das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,
   b. mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben,
   c. mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von zum Seniorenrat Wahlberechtigten erhalten haben sowie
   d. ausschließlich ehrenamtlich im Seniorenbereich tätig sind.

2. Nicht wählbar ist, wer
   a. am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
   b. Mitglied des Rates oder einer Bezirksvertretung ist.

§ 9

Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Seniorenrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.

2. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

§ 10

Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert nach Bekanntgabe des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/Einzelbewerberin) eingereicht werde. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen muss ein Ersatzbewerber/eine Ersatzbewerberin benannt werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt benannt werden, sofern er seine Zustimmung erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

4. Für Wahlvorschläge nach Listen und der Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden.

5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des §45 Abs. 1 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin tritt, falls ein/eine solcher/solche nicht benannt ist bzw. auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden, welcher/welche den Bewerber/die Bewerberin im Fall seiner/ihrer Wahl vertreten und im Fall seines/ihres Ausscheidens ersetzen kann.

6. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers/ der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

7. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag" oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten, Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

8. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter nach Anlage 1 zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.

9. Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wählbarkeit und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

10. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt §18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

11. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl anzugeben.

§ 11

Stimmzettel

1. Die Einzelbewerber/ die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine

Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls im Wahlvorschlag mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei in der Reihenfolge der auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

3. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Wählergruppe oder Einzelbewerber/innen bei der letzten Wahl erreicht haben sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Wählergruppen und Einzelbewerber/innen an.

§ 12

Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlberechtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einspruchsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter. Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werde, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

6. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

7. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

    a. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
    b. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
    c. dass Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
    d. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
    e. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
    f. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 13

Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wahlverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme.

3. Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlleiter/ der Wahlleiterin über seine Person auszuweisen.

4. Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Wahlleiter/ der Wahlleiterin in einem verschlossenen Briefumschlag

    a. seinen Wahlschein
    b. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

    so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 14

Stimmzählung

1. Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden.

Den Urnen sind das Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit kann ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig sein.

2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wahlverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.

4. Für die Ungültigkeit der Stimmen gilt §30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/der Wahlleiterin – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Scheppers fest. Er/sie ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter/der Wahlleiterin zu ziehende Los.

2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber /innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

3. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl und den Erwerb der Mitgliedschaft mit der Feststellung der Wahl durch den Wahlausschuss. Für den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 16

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 17

Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgeschriebenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Seniorenrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2,5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27,30,34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.